

Richtlinie für die Genehmigung eidgenössisch nicht anerkannter Ausbildungsprogramme gemäss Art. 4 Abs. 2 CZV

Genehmigt von der Projektleitung CZV am 7. Oktober 2009

1. Rechtsgrundlagen

- Chauffeurzulassungsverordnung CZV vom 15.6.2007
- Katalog der Handlungskompetenzen für Lenker/innen schwerer Motorfahrzeuge vom 28.3.2008
- Vereinbarung der kantonalen Strassenverkehrsämter über die Delegation der Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der CZV vom 9.7.2008
- Katalog der Lernziele vom 23.2.2009

2. Ausgangslage

Im Binnenverkehr dürfen während höchstens eines Jahres Personen- oder Gütertransporte ohne Fähigkeitsausweis durchgeführt werden, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin den Führerausweis für das verwendete Fahrzeug besitzt und sich in dieser Zeit im Rahmen einer Berufsausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Anhang aneignet (Art. 4 Abs. 1 CZV).

3. Auftrag

Ausbildungsprogramme, die nicht eidgenössisch anerkannt sind, sind durch den Standortkanton genehmigen zu lassen (Art. 4 Abs. 2 CZV). Die Kantone haben die Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der CZV an die Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa delegiert.

4. Gegenstand der Prüfung

Die von Unternehmen und Organisationen (nachstehend: Ausbildungsstätten) angebotenen Ausbildungen bereiten auf das Bestehen der Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises gemäss CZV vor. Sie bezwecken das Erreichen der im Katalog der Lernziele festgehaltenen Bildungsziele. Die mit dem Gesuch eingereichten Ausbildungsprogramme müssen deshalb folgende Angaben enthalten:

- Ziele der Ausbildung
- Inhalte der Ausbildung
- Aufbau (Grobablauf, Umfang) der Ausbildung
- Methodik, Didaktik

Aus den eingereichten Unterlagen soll ausserdem ersichtlich sein, dass die Ausbildungsstätte in der Lage ist, den Unterricht qualifiziert vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.

5. Befristete Genehmigung

Die erste Genehmigung ist auf sechs Jahre befristet. Die asa evaluiert fünf Jahre nach dem Einreichen der Bewilligung die Prüfungserfolge der Ausbildungsstätten. Entspricht das Ergebnis den erwarteten Kriterien, wird eine definitive Bewilligung erteilt.

6. Verfahren

Gesuche für die Genehmigung eidgenössisch nicht anerkannter Ausbildungsprogramme nimmt die Geschäftsstelle der asa entgegen. Die Ausbildungsstätten sind verpflichtet, Gesuche via SARI einzureichen und ihre Dokumentationen elektronisch zu übermitteln. Der nötige Zugang zu SARI wird auf Anfrage kostenlos eingerichtet.

Die asa überprüft die Gesuche auf Vollständigkeit und ob die schriftlich dokumentierten Ausbildungsprogramme bezüglich Zielen und Inhalten mit dem Katalog der Lernziele übereinstimmen. Ist dies der Fall, wird eine Genehmigung für sechs Jahre erteilt und eine von der asa festgelegte Gebühr verrechnet. Andernfalls werden Gesuchsteller schriftlich auf Differenzen aufmerksam gemacht. Die Anbieter der von der asa genehmigten Ausbildungsprogramme werden auf cambus.ch veröffentlicht.

Organisationen und Unternehmen, die bereits im Besitz einer durch eine andere Behörde des Bundes oder der Kantone erteilten Ausbildungsbewilligung sind, wird die Genehmigung auf Grund einer Kopie der entsprechenden Bewilligung gebührenfrei erteilt.

7. Ausbildungsbestätigungen

Die Ausbildungsstätten tragen Teilnehmende in SARI ein und stellen ihnen via SARI gebührenfrei eine Bestätigung aus, welche die Fahrer/innen gemäss Art. 4 Abs. 3 CZV auf allen Fahrten mitzuführen haben. Die Kontrollorgane werden über die landesweit einheitliche Bestätigung informiert.

8. Einsprachen

Einsprachen gegen Entscheide der Geschäftsstelle der asa sind an die Qualitätssicherungskommission CZV zu richten. Für ein allfälliges Beschwerdeverfahren kommt kantonales Recht zur Anwendung.